



EINWOHNERGEMEINDE

**Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an Vereine und andere Organisationen
(Beitragsverordnung; BeiV)**

vom 28.06.2023

Der Gemeinderat von Allschwil, gestützt auf § 70a Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes und §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 2 des Beitragsreglements vom 09. November 2022, beschliesst:

A. BEITRÄGE

§ 1 Jährliche Vereinsbeiträge

¹ Der Sockelbeitrag beträgt CHF 1'500.

² Die Pro-Kopf-Beiträge werden pro Aktivmitglied wohnhaft in Allschwil geleistet und betragen

a) Jugendliche: CHF 30

b) Erwachsene: CHF 10

³ Massgeblich ist der Wohnsitz am 1. Januar des Gesuchsjahrs.

§ 2 Einmalige Beiträge an Projekte

¹ Die Beitragshöhe bestimmt sich nach § 9 Beitragsreglement und den Kriterien im Anhang.

² Der Projektbeitrag beträgt maximal CHF 10'000.

³ Der Projektbeitrag kann auch in der Form einer Defizitgarantie gewährt werden.

⁴ Bei Projektbeiträgen über CHF 2'500.- (§ 8) kann festgelegt werden, dass ein Anteil von höchstens der Hälfte erst nach Einreichen der Schlussabrechnung und des Schlussberichts ausbezahlt wird.

§ 3 Überbrückungsbeitrag

¹ Der Überbrückungsbeitrag darf zusammen mit dem gemäss § 1 dieser Verordnung errechneten jährlichen Vereinsbeitrag maximal der Höhe des letztmals vor Inkrafttreten des Beitragsreglements ausbezahlten jährlichen Beitrags der Gemeinde entsprechen.

² Ein Gesuch um einen Überbrückungsbeitrag für das laufende Kalenderjahr muss spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Verfügung zum jährlichen Beitrag auf dem dafür vorgesehenen Formular an den zuständigen Bereich eingereicht werden.

³ Bei einer wiederholten Beantragung eines Überbrückungsbeitrags muss der gesuchstellende Verein nachweisen, dass er seit der letzten Beitragsvergabe durch die Gemeinde alle zumutbaren Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage ergriffen hat.

B. VERFAHREN FÜR JÄHRLICHE VEREINSBEITRÄGE

§ 4 Gesuch

¹ Das Gesuch für jährliche Vereinsbeiträge enthält:

- a. den Namen und den statutarischen Zweck des Vereins;
- b. die Anzahl Mitglieder am 1. Januar des Gesuchsjahrs, allenfalls nach Mitgliederkategorien;
- c. die Anzahl (Aktiv-)Mitglieder mit Wohnsitz in Allschwil am 1. Januar des Gesuchsjahrs, aufgegliedert in Jugendliche und Erwachsene;
- d. die Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des verantwortlichen Gesuchstellers/Gesuchstellerin.

² Das Gesuch ist auf dem vom Bereich Bildung – Erziehung – Kultur zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.

³ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. bei der erstmaligen Einreichung die aktuell gültigen Statuten; in den Folgejahren sind die Statuten nur einzureichen, wenn an den bei der Ersteinreichung gültigen Statuten Änderungen vorgenommen wurden;
- b. bei geplanten Statutenänderungen, die innert eines Kalenderjahres wirksam werden könnten, den Entwurf der neuen Statuten;
- c. bei im Handelsregister eingetragenen Vereinen einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister;
- d. die vom zuständigen Organ genehmigte Jahresrechnung des Vorjahres;
- e. das Budget des laufenden Jahres.
- f. eine aktuelle Mitgliederliste per 1. Januar des Gesuchsjahrs inkl. Angabe von Adresse, Geburtsjahr und Mitgliederkategorie der einzelnen (Aktiv-)Mitglieder

⁴ Unvollständig eingereichte oder qualitativ ungenügende Gesuche werden unter Fristansetzung zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 5 Zeitpunkt der Einreichung

¹ Die Gesuche für die jährlichen Vereinsbeiträge sind bis zu dem vom Bereich Bildung – Erziehung – Kultur festgelegten Zeitpunkt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Der Zeitpunkt der Einreichung wird durch die Gemeindeverwaltung im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der Gemeinde bekannt gemacht.

³ Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt; auf sie wird nicht eingetreten. Die Frist ist gewahrt, wenn das Gesuch am Tag des Ablaufs der Frist:

- a. bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wird;
- b. der schweizerischen Post übergeben wird.

⁴ Ein zur Verbesserung zurückgewiesenes Gesuch (§ 4 Abs. 4) kann innerhalb der angesetzten Frist noch einmal rechtsgültig eingereicht werden. Ist es immer noch unvollständig oder qualitativ ungenügend, gilt es als abgewiesen. Der Entscheid wird den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mittels Verfügung eröffnet.

§ 6 Entscheid über die Gesuche

¹ Über die Gesuche wird in der Regel innert 6 Wochen nach Ablauf der Eingabefrist (§ 5 Abs. 2) entschieden.

² Die Verfügung wird den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern innert einer weiteren Woche eröffnet.

C. VERFAHREN FÜR EINMALIGE BEITRÄGE AN PROJEKTE

§ 7 Grundsätzliches

Die für die Gesuchsbearbeitung erforderlichen Angaben resp. beizulegenden Unterlagen richten sich nach der Höhe des ersuchten Beitrags.

§ 8 Gesuche für Beiträge in Höhe bis CHF 2'500

¹ Für Beiträge in Höhe bis CHF 2'500 ist das Gesuchsformular mit folgenden Angaben zu versehen und den aufgeführten Unterlagen zu ergänzen:

- a. den Namen und bei Vereinen den statutarischen Zweck der Organisation, die das Projekt verantwortet;
- b. die Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen und bevollmächtigten Ansprechperson;
- c. eine Beschreibung des Projekts;
- d. einfache Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (Budget);
- e. die Bestätigung der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers, dass alle zur Durchführung notwendigen Bewilligungen eingeholt wurden oder noch eingeholt werden.

² Das Gesuch ist auf dem vom Bereich Bildung – Erziehung – Kultur zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.

³ Im Gesuch sind allfällige bereits vorhandene Werbematerialien (digital und/oder analog) aufzuführen. Von bereits publizierten Materialien (z.B. Programme, Flyer) ist dem Gesuch jeweils ein Belegexemplar beizulegen.

⁴ Unvollständig eingereichte oder qualitativ ungenügende Gesuchsunterlagen werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 9 Gesuche für Beiträge in Höhe ab CHF 2'500

¹ Für Beiträge in Höhe ab CHF 2'500 ist das Gesuch zusätzlich zu § 8 Abs. 1 mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen zu ergänzen:

- a. ein detaillierter Projektbeschreibung (bei Veranstaltungen zusätzlich ein Veranstaltungsprogramm);
- b. Angaben zu allen Beteiligten (Projektteam, Künstlerinnen und Künstlern, etc.);
- c. ein detailliertes Budget (ausführliche Aufstellung der zu erwartenden Ausgaben, Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenmittel, Einnahmen und Drittfinanzierungen)

² Das Gesuch ist auf dem vom zuständigen Bereich zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.

³ Unvollständig eingereichte oder qualitativ ungenügende Gesuche werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

⁴ Dem Bereich ist innert längstens 3 Monaten nach der Durchführung eine Schlussabrechnung sowie ein Schlussbericht einzureichen.

§ 10 Zeitpunkt der Einreichung

¹ Gesuche für Beiträge bis CHF 2'500 sind spätestens 6 Wochen vor Start der Projektumsetzung einzureichen.

² Gesuche für Beiträge ab CHF 2'500 sind spätestens 3 Monate vor Start der Projektumsetzung einzureichen.

³ Ein zur Verbesserung zurückgewiesenes Gesuch (§ 8 Abs. 4, § 9 Abs. 3) kann innerhalb der angesetzten Frist noch einmal rechtsgültig eingereicht werden. Ist es immer noch unvollständig oder qualitativ ungenügend, gilt es als abgewiesen. Der Entscheid wird den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mittels Verfügung eröffnet.

§ 11 Entscheid über die Gesuche

¹ Über die Gesuche wird in der Regel innert 6 Wochen nach deren Eingang entschieden.

² Die Verfügung wird den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern innert einer weiteren Woche eröffnet.

D. ÖFFENTLICHKEIT

§ 12 Veröffentlichung im Internet

Die Übersicht über alle nach dem Beitragsreglement zugesicherten und ausbezahlten Beiträge für das laufende Jahr und zwei vorangegangene Kalenderjahre wird auf der gemeindeeigenen Website veröffentlicht.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 265/23 am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Präsidentin Leiter Gemeindeverwaltung

Nicole Nüssli-Kaiser Patrick Dill

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
28.06.2023	01.12.2023	§§ 1- 13	Erstfassung

Anhang 1: Erläuterung Projektkriterien

Die Beitragshöhe bemisst sich gemäss § 11 Abs. 1 des Beitragsreglements resp. § 2 der Beitragsverordnung nach vier Kriterien, welche zur besseren Verständlichkeit nachfolgend näher erläutert werden. Wesentlich bei der Beitragsprechung ist, dass die Gesuchsbeurteilung auf einer Gesamtschau beruht, d.h. es erfolgt keine Gewichtung der einzelnen Kriterien.

a) Potential der öffentlichen Resonanz und Rezeption

Dieses Kriterium bezieht sich auf die Wirkkraft eines Projekts. Dazu gehören vielfältige Arten der Wahrnehmung und Verarbeitung, welche beispielsweise vom Verstehen des Einzelnen bis zu den Reaktionen der Kritiker*innen, des Kulturbetriebs und der Öffentlichkeit reichen können.

Beispiele für Anhaltspunkte: Medienecho, erwartetes Publikumsaufkommen, Rezensionen, Kommunikationskonzept, ...

b) Originalität und Innovationspotential des Projekts

Dieses Kriterium dient zur Beurteilung der Unverwechselbarkeit resp. der (Er-) Neuerungskraft eines Projekts.

Beispiele für Anhaltspunkte: Vergleich mit anderen Projekten, spartenübliche Standards, Bezugnahme auf aktuelle Themen oder Strömungen, ...

c) Realisationsvermögen und Leistungsnachweis

Mit der Bewertung des Realisationsvermögens und Leistungsnachweises wird die Machbarkeit eines Projekts eingeschätzt.

Beispiele für Anhaltspunkte: Grösse des Projektteams, Zeitplan, Budget, Erfahrung der Gesuchsstellenden (vorherige Projekte), Know-how, Vernetzung, ...

d) Kosten- und Eigenfinanzierungssituation

Aufschluss über die Kosten- und Eigenfinanzierungssituation eines Projekts gibt dessen Budget.

Beispiele für Anhaltspunkte: Angefragte Drittmittel, Vollständigkeit, realistische Einschätzung des Aufwands und Ertrags, branchenübliche Honorare, Eigenleistungen, ...